

VEREINBARUNGEN ZUM TAGESGELDKONTO

(MEHR.ZINS.KONTO UND JUGEND.ZINS.KONTO)

INKLUSIVE ONLINE-BANKING UND POSTBOX

EINFACH. MEHR.

1. Allgemeines

Bei dem Tagesgeldkonto handelt es sich um ein Einlagenkonto, das ausschließlich im Guthabenbereich geführt wird. Das Tagesgeldkonto dient der Geldanlage und darf nicht für Zwecke des Zahlungsverkehrs verwendet werden.

2. Kontoinhaber

Konten werden nur für Verbraucher i.S. des § 13 BGB, d.h. nur für natürliche Personen geführt, die die Konten zu einem Zweck eröffnen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit dient und auch nur auf eigene Rechnung. Die Bank eröffnet keine Konten für fremde Rechnung.

Das Konto kann auch für zwei Kontoinhaber (Höchstzahl) geführt werden. In diesem Fall zeichnet jeder Kontoinhaber einzeln und das Tagesgeldkonto wird als Oder-Konto geführt; d.h. jeder Kontoinhaber kann alleine ohne Zustimmung des anderen über das Tagesgeldkonto verfügen.

Wird das Konto für zwei natürliche Personen geführt, bevollmächtigen sich die Kontoinhaber gegenseitig, Erklärungen der Bank entgegen zu nehmen und Erklärungen gegenüber der Bank abzugeben; ausgenommen hiervon ist die Kündigung der Kontoverbindung.

3. Zinsvereinbarung

Die Zinsen für das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres berechnet und dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Die Bank erstellt zu diesem Zeitpunkt einen Kontoauszug, der neben dem jährlichen Rechnungsabschluss verschickt wird. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Eine gesonderte Mitteilung hierüber erfolgt nicht. Der Kunde kann den aktuellen Zinssatz jederzeit über das Internet abfragen. Der angegebene Zinssatz ist ein Jahreszinssatz. Die zeitanteilige Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage von 360 Tagen pro Jahr und 30 Tagen pro Monat unabhängig von der tatsächlich Anzahl der Tage eines Kalendermonats.

4. Online-Banking

(a) GRUNDSATZ

Der Kontoinhaber kann über sein Tagesgeldkonto ausschließlich über das Online-Banking verfügen.

(b) TECHNISCHE VORAUSSETZUNG

Für die Nutzung des Online-Banking benötigt der Kontoinhaber einen Internetzugang. Dieser wird nicht von der Bank bereit gestellt. Um das Online-Banking nutzen zu können, benötigt der Kontoinhaber einen Browser, der eine 128-Bit-SSL-Verschlüsselung unterstützt. Die Bank behält sich vor, den Sicherheitsstandard und damit die technischen Voraussetzungen jederzeit zu verändern. Die Bank wird den Kontoinhaber bei einer Änderung der notwendigen technischen Voraussetzungen zur Teilnahme am Online-Banking rechtzeitig vorher über das Internet informieren.

(c) NUTZUNG VON NIBCODE, PIN, SOWIE DEN TAN

Zur Abwicklung seiner Bankgeschäfte übersendet die Bank dem Kontoinhaber einen persönlichen NIBCode, eine PIN, sowie eine Liste mit TAN (Transaktionsnummern). Der Kontoinhaber muss seine persönliche PIN nach Bekanntgabe durch die Bank ändern. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, Änderungen oder Überweisungen muss der Kontoinhaber neben seinem NIBCode und seiner PIN eine Transaktionsnummer angeben.

Die Willenserklärung des Kontoinhabers ist wirksam abgegeben, wenn er die in der Benutzerführung vorgeschriebene Freigabe zur Übermittlung vorgenommen hat. Bei Willenserklärungen, die die Eingabe einer TAN vorsehen, gilt die Willenserklärung mit Eingabe der TAN als abgegeben.

(d) BESONDERE REGELUNGEN FÜR DAS MOBILE TAN-VERFAHREN (MTAN)

Für die Teilnahme am mTAN-Verfahren ist ein Mobiltelefon erforderlich. Das Mobiltelefon besteht aus dem entsprechenden Gerät (ME) sowie aus der Chipkarte (SIM) des Telekommunikationsnetzbetreibers. Für das mTAN-Verfahren wird der Telekommunikationsanschluss des Kontoinhabers registriert. Auf das registrierte Mobiltelefon wird dem Kontoinhaber von der Bank für jede Transaktion eine TAN durch eine Textmeldung (SMS) übermittelt.

Stellt der Kontoinhaber den Verlust seines Mobiltelefons oder der SIM-Karte fest oder besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist der Kontoinhaber verpflichtet, die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Zusätzlich ist er verpflichtet, das Telefon beim jeweiligen Mobilfunkbetreiber sperren zu lassen.

Zur Durchführung von Transaktionen im Online-Banking erhält der Kontoinhaber von der Bank auf Anforderung durch eine entsprechende Online-Anwendung für jede Transaktion eine Textmeldung (SMS) mit einer TAN auf das registrierte Mobiltelefon. Die in der SMS angegebene TAN ist nur für die Transaktion gültig, für die sie angefordert wurde.

(e) BEARBEITUNG DER AUFTRÄGE IM ONLINE-BANKING

Die Bearbeitung der im Rahmen des Online-Bankings erteilten Aufträge erfolgt nach den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z.B. Überweisung) geltenden Regelungen.

Aus Sicherheitsgründen ist die Bank berechtigt, eine Betragsobergrenze für Aufträge im Online-Banking festzusetzen.

Zahlungsaufträge (Überweisung, Lastschrift) führt die Bank unter folgenden Bedingungen aus:

- Der Kontoinhaber hat sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal (z. B. NIBCode, PIN, TAN) legitimiert.
- Das Online-Banking Datenformat ist eingehalten.
- Eine Betragsobergrenze für Aufträge im Online-Banking ist nicht überschritten.
- Es ist eine ausreichende Kontodeckung (Guthaben) vorhanden.

Liegen die vorstehenden Auszahlungsbedingungen vor, führt die Bank den Zahlungsauftrag aus, sofern die Ausführung nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

Liegen die Ausführungsbedingungen nicht vor, wird die Bank den Zahlungsauftrag nicht ausführen. Sie wird den Kontoinhaber über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit den Fehlern, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können, mittels Online-Banking eine Information zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

(f) SORGFALTSPLICHTEN DES KONTOINHABERS

Der Kontoinhaber wird seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (NIBCode, PIN, TAN) geheim halten und nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking Zugangskanäle (z.B. Internetadresse) an diese übermitteln. Er wird sein Authentifizierungsinstrument (TAN-Liste, mobiles Endgerät im mTAN-Verfahren) vor dem Zugriff anderer Personen sicher verwahren.

Der Kontoinhaber weiß, dass jeder Dritte, der im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, in Verbindung mit dem dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmalen das Online-Banking verfahrensmisbräuchlich nutzen kann.

Der Kontoinhaber wird insbesondere folgendes beachten:

- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale PIN und TAN sowie der NIBCode dürfen nicht elektronisch gespeichert werden (z.B. im Kundensystem).
- Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicher zu stellen, dass andere Personen dies nicht ausspionieren können.
- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z.B. nicht auf Online-Händlerseiten).
- Die personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht außerhalb des Online-Banking Verfahrens weiter gegeben werden, so beispielsweise nicht per E-Mail.
- Der NIBCode, die PIN und TAN dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Kontoinhaber darf zur Autorisierung eines Auftrages nicht mehr als einen TAN verwenden.
- Beim mTAN-Verfahren darf das Gerät mit dem die TAN empfangen werden (z.B. Mobiltelefon) nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

Soweit die Bank dem Kontoinhaber Daten aus seinem Online-Banking Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Kontoinhabers (z.B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Kontoinhaber verpflichtet, vor der Autorisierung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

(g) ANZEIGE- UND UNTERRICHTUNGSPFLICHTEN

Stellt der Kontoinhaber den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung, oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss er die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Kontoinhaber kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

Der Kontoinhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

Hat der Kontoinhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat, oder das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

(h) SPERREN

(1) Sperre auf Veranlassung des Kontoinhabers
Die Bank sperrt auf Veranlassung des Kontoinhabers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach g., seinen Online-Zugang oder sein Authentifizierungsinstrument.

(2) Sperre auf Veranlassung der Bank
Die Bank darf den Online-Banking Zugang für den Kontoinhaber sperren, wenn sie berechtigt ist, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht. Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

(3) Aufhebung der Sperre
Die Bank wird die Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber unverzüglich.

(4) Automatische Sperre des Online-Banking Zugangs bei falscher Eingabe von PIN und TAN

Wird dreimal hintereinander die falsche PIN eingegeben, so sperrt die Bank den Online-Zugang zum Konto. Der Nutzer kann diese Sperre aufheben, indem er neben der gültigen PIN eine TAN eingibt. Die Bank übersendet dem Kontoinhaber auf Anforderung oder nach neunmaliger falscher Eingabe auf dem Postweg eine neue PIN.

Werden dreimal hintereinander falsche TANs (Transaktionsnummern) eingegeben, so verliert die TAN-Liste ihre Gültigkeit. Die Bank wird in diesem Fall dem Kontoinhaber unaufgefordert eine neue TAN-Liste übersenden.

(i) HAFTUNG

(1) Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Banking Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking Verfügung
Die Haftung der Bank richtet sich nach den für die jeweilige Ausführungsart vereinbarten Sonderbedingungen (z.B. Vereinbarungen über den Überweisungsverkehr).

(2) Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige
Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag in Höhe von 150 EURO, ohne dass es darauf ankommt, ob der Kontoinhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung des Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 EURO, wenn der Kontoinhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1) und (2) verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nach (g) nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kontoinhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kontoinhabers kann insbesondere vorliegen, wenn er die Regelungen in (f) und (g) verletzt.

(3) Haftung der Bank ab der Sperranzeige
Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kontoinhabers erhalten hat, übernimmt sie alle danach über das Online-Banking durch nicht autorisierte Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kontoinhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(4) Haftungsausschluss
Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und vorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

5. Postbox

Die Bank wird dem Kontoinhaber alle Informationen, Mitteilungen, Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse in einem elektronischen Briefkasten, der sogenannten Postbox, zur Verfügung stellen. Die Bank garantiert, dass die von ihr in die Postbox eingestellten Dokumente von ihr inhaltlich nicht mehr geändert werden können. Die Bank wird die in die Postbox eingestellten Dokumente aber nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten wieder löschen.

Der Kontoinhaber hat über das Internet und mit Hilfe seines NIBCode und seiner PIN Zugriff auf die Postbox. Der Kontoinhaber kann sich die Mitteilungen in seiner Postbox ansehen und ausdrucken, herunterladen und archivieren. Die Bank entscheidet selbst, welche Kategorie von Dokumenten sie in die Postbox einstellt. Sie kann die Auswahl unter Beachtung der Interessen des Kontoinhabers erweitern oder einschränken. Von derartigen Änderungen wird die Bank den Kontoinhaber informieren.

Der Kontoinhaber verzichtet ausdrücklich darauf, dass die Bank die Dokumente, die die Bank ihm in die Postbox bereitgestellt hat, in ausgedruckter Form übersendet. Der Kontoinhaber ist aber damit einverstanden, wenn die Bank ihm Mitteilungen etc. in ausgedruckter Form auf dem Postwege übersendet, um z.B. gesetzliche Auflagen zu erfüllen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Postbox in regelmäßigen Abständen auf Eingänge hin zu überprüfen. Irgendwelche Einwendungen gegen den Inhalt oder die Richtigkeit der in die Postbox übermittelten Dokumente wird der Kontoinhaber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, der Bank mitteilen.

6. Verfügungen über das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto

Der Kontoinhaber kann über sein Konto nur bis zur Höhe des jeweiligen Guthabens verfügen. Auch wenn der Kontoinhaber über das gesamte Guthaben auf dem Tagesgeldkonto verfügt, bleibt das Tagesgeldkonto bestehen. Verfügungen sind ausschließlich über das Online-Banking möglich. Die Bank erhebt hierüber keine gesonderten Gebühren. Verfügungen sind ausschließlich auf das vom Kontoinhaber angegebene Referenzkonto bei einer anderen kontoführenden Bank möglich.

7. Referenzkonto

Der Kontoinhaber hat ein Referenzkonto angegeben, das bei einer anderen Bank geführt wird. Dieses Konto muss auf den Namen des Kontoinhabers lauten. Bei Gemeinschaftskonten muss das Referenzkonto auf die beiden Namen der Kontoinhaber lauten. Der Kontoinhaber ist berechtigt, das Referenzkonto einmal innerhalb von 30 Tagen zu ändern. Beim Gemeinschaftskonto ist jeder der beiden Kontoinhaber berechtigt, das Referenzkonto alleine zu ändern.

8. Kündigung

Wenn der Kontoinhaber bei der Bank kein laufendes Festgeldkonto mehr unterhält, kann er jederzeit ohne Einhaltung einer Frist die Kontoverbindung kündigen. Unterhält der Kontoinhaber ein Festgeldkonto, dann gilt die Kündigung des Tagesgeldkontos erst zum Ablauf der Laufzeit des Festgeldkontos und nach Umbuchung des Guthabensbetrags von dem Festgeldkonto auf das Tagesgeldkonto. Zum Kündigungszeitpunkt wird die Bank den Guthabensbetrag auf das Referenzkonto überweisen. Die Bank kann das Tagesgeldkonto jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Monaten kündigen. Die Bank hat auf die berechtigten Interessen des Kontoinhabers, insbesondere auf eventuelle Bindungen eines Festgeldkontos bei der Bank, Rücksicht zu nehmen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten bestehen.

9. Gebühren

Die Führung des Tagesgeldgeldkontos ist kostenfrei. Der Kontoinhaber hat jedoch seine eigenen Kosten (z.B. für Ferngespräche, Computer und Datenverbindungskosten etc.) selbst zu tragen.

10. Hinweis zur Steuerpflicht

Die anfallenden Zinsen sind als Einkünfte steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder dieser ausgeschöpft ist, führt die Bank die Zinsabzugssteuer auf Kapitalerträge, die bis zum 31.12.2008 fällig werden, für ihn ab.

Ab 1.1.2009 gilt die sogenannte Abgeltungssteuer (Kapitalertragssteuer). Die Bank wird für ab dem 1.1.2009 fällige Kapitalerträge, die Abgeltungssteuer direkt an das Finanzamt abführen.

Die Abgeltungssteuer beträgt pauschal 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag (von derzeit 5,5%) und ggfls. Kirchensteuer. Dies gilt nur soweit der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder dieser ausgeschöpft ist.

Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder seinen steuerlichen Berater wenden.

11. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die Bank sind sich darüber einig, dass der Bank ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Tagesgeldkonto zusteht.

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

Der Kontoinhaber kann das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto nicht an Dritte abtreten oder verpfänden.

12. Einlagensicherung

Die Bank unterliegt dem niederländischen Einlagensicherungssystem. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie auf den Webseiten der niederländischen Zentralbank unter www.dnb.nl und der NIBC Bank N.V. unter www.nibcdirect.de.

Die Bank ist befugt, dem niederländischen Einlagensicherungssystem oder einem von diesem Beauftragten auf Anforderung alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für diesen Vertrag und die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Bestimmung des Gerichtsstands.

14. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis ist Deutsch. Der Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.